

AneCom AeroTest GmbH

Wildau

Jahresabschluss zum 31. März 2026

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der AneCom Aero-Test GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.04.2025 bis 31.03.2026 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

13467 Berlin, den 20. Mai 2026
Drewitzer Straße 10

LEVIN & THIEMANN GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kffr. Sabine Thiemann
Steuerberaterin

Bilanz zum 31.03.2026

AneCom AeroTest GmbH Durchführung aerotech. Versuchsdienstleistungen, Wildau

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		1.500.000,00	1.500.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		22.206,00	10.610,00	II. Gewinnvortrag		3.634.630,79	3.086.003,49
II. Sachanlagen				III. Jahresüberschuss		751.336,59	548.627,30
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	490.116,00		486.242,00	Summe Eigenkapital		5.885.967,38	5.134.630,79
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	490.116,00	125.199,50	B. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		512.322,00	622.051,50	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	462.354,00		486.336,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	1.615.642,14	2.077.996,14	1.360.078,54
I. Vorräte				C. Verbindlichkeiten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	520.445,58		436.430,86	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	562.500,00		1.312.500,00
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	70.000,00	590.445,58	0,00	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	259.950,00		375.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	651.461,61		287.435,65
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.782.922,60		5.167.490,09	4. sonstige Verbindlichkeiten	88.851,54		90.437,29
2. Forderungen gegen Gesellschafter	200.000,00		200.000,00	- davon aus Steuern EUR 88.851,54 (EUR 90.298,72)		1.562.763,15	
3. sonstige Vermögensgegenstände	300.746,87	3.283.669,47	141.453,82	D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.338.650,00	0,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		6.374.021,80	2.361.653,78				
Summe Umlaufvermögen		10.248.136,85	8.307.028,55				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		104.917,82	117.338,22				
		10.865.376,67	9.046.418,27			10.865.376,67	9.046.418,27

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.04.2025 bis 31.03.2026

AneCom AeroTest GmbH Durchführung aerotech. Versuchsdienstleistungen, Wildau

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		14.653.931,76	15.890.789,76
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		70.000,00	400.326,00-
3. Gesamtleistung		14.723.931,76	15.490.463,76
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	4,00-		0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	55.333,80		82.106,58
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	81.343,55	136.673,35	307.733,76
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.880.057,41		1.223.490,97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.257.905,45	3.137.962,86	3.010.235,88
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.430.785,93		6.472.488,01
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.290.308,21		1.285.952,53
- davon für Altersversorgung EUR 6.714,28 (EUR 6.806,34)		7.721.094,14	
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		129.395,08	129.425,70
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	985.605,66		837.119,41
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	309.483,75		513.165,67
c) Reparaturen und Instandhaltungen	369.801,56		389.083,44
d) Fahrzeugkosten	68.629,62		83.703,39
e) Werbe- und Reisekosten	194.336,04		139.201,69
f) Kosten der Warenabgabe	16.927,26		39.897,96
g) verschiedene betriebliche Kosten	1.089.922,30		777.495,85
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	73.825,00		0,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	263,71	3.108.794,90	389.794,66
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		10.027,41	2.857,34
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		23.834,33	40.965,50
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 892,00 (EUR 3.186,00)			
Übertrag		749.551,21	551.140,78

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.04.2025 bis 31.03.2026

AneCom AeroTest GmbH Durchführung aerotech. Versuchsdienstleistungen, Wildau

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		749.551,21	551.140,78
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		7.261,70-	0,00
12. Ergebnis nach Steuern		756.812,91	551.140,78
13. sonstige Steuern		5.476,32	2.513,48
14. Jahresüberschuss		751.336,59	548.627,30

Anhang zum Jahresabschluss der AneCom Aero Test GmbH

für das Geschäftsjahr

1. Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

ANECOM AeroTest GmbH,
Freiheitstraße 122, 15745 Wildau
Amtsgericht Cottbus, HRB 9800

2. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB. Der Jahresabschluss wurde demzufolge nach den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt. Darüber hinaus fanden die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages Beachtung. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach § 288 Abs. 2 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft verzichtet auf den Ansatz aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten nach Abzug linearer und gegebenenfalls außerplanmäßiger Abschreibungen angesetzt. Den Abschreibungen liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegegenstände zwischen 3 und 19 Jahren zu Grunde. Vermögensgegenstände mit einem Wert von EUR 250 bis EUR 1.000 wurden in einen Sammelposten mit Poolabschreibung über fünf Jahre eingestellt. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel als Teil des Anhangs dargestellt.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse erfolgte zu Herstellungs- und anteiliger Gemeinkosten gemäß § 255 Abs. 2 HGB. Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den jeweiligen Anschaffungskosten bzw. Nennbeträgen bilanziert, soweit nicht durch Wertberichtigungen die niedrigeren beizulegenden Werte anzusetzen waren.

Flüssige Mittel, die auf fremde Währung lauteten, wurden gemäß § 256a HGB mit dem Mittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet.

Die mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzten Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellung für Pensionen wurde nach der Projected-Unit-Credit-Methode unter Berücksichtigung des Anwartschaftstrends und des Rententrends mit 0 % p. a. ermittelt. Der Rechnungszins gemäß § 253 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 HGB beträgt 2,10 % p. a. (10-Jahres-Durchschnittszins) und 2,30 % (7-Jahres-Durchschnittszins) jeweils zum 31.03.2026. Es liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G zu Grunde. Der ausschüttungsgespernte Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 S. 3 HGB beträgt EUR 0.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurde auf eine Abzinsung verzichtet.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit den Erfüllungsbeträgen. Verbindlichkeiten in Fremdwährung wurden mit den Kursen zum Bilanzstichtag gemäß § 256a HGB bewertet.

	Fälligkeit			
	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre	Gesamt
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr:)	563 (750)	0 (563)	0 (0)	563 (1.313)
Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr:)	260 (375)	0 (0)	0 (0)	260 (375)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr:)	651 (287)	0 (0)	0 (0)	651 (287)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr:)	89 (90)	0 (0)	0 (0)	89 (90)
Summe: (Vorjahr:)	1.563 (1.502)	0 (563)	0 (0)	1.563 (2.065)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch eine Globalzession besichert.

4. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus Personalrückstellungen (TEUR 691), Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (TEUR 588) und ausstehenden Rechnungen (TEUR 336) zusammen.

5. Sonstige Pflichtangaben

- a) Zu Finanzierungszwecken bestehen finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen in Höhe von TEUR 3.963.
- b) Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer: 89
davon Gehaltsempfänger: 89
- c) Geschäftsführer der Gesellschaft: Dr. Karsten Mühlenfeld, Berlin
- d) Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.
- e) Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.
- f) Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens MDS Global Holdings Inc., Ottawa, Kanada, einbezogen.

Wildau, den 20. Mai 2026

Dr. Karsten Mühlenfeld

Geschäftsführer

Anlagenspiegel zum 31.03.2026

AneCom AeroTest GmbH Durchführung aerotech. Versuchsdienstleistungen, Wildau

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.04.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.03.2026 EUR	kumulierte Abschreibung 01.04.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.03.2026 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.03.2026 EUR	Buchwert Vorjahr 31.03.2025 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.907.966,02	18.528,00			1.926.494,02	1.897.356,02	6.932,00			1.904.288,02		22.206,00	10.610,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.907.966,02	18.528,00			1.926.494,02	1.897.356,02	6.932,00			1.904.288,02		22.206,00	10.610,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.416.896,54	1.141,58	13.807,38	125.199,50	23.529.430,24	22.930.654,54	122.463,08	13.803,38		23.039.314,24		490.116,00	486.242,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	125.199,50			125.199,50-	0,00	0,00				0,00		0,00	125.199,50
Summe Sachanlagen	23.542.096,04	1.141,58	13.807,38	0,00	23.529.430,24	22.930.654,54	122.463,08	13.803,38		23.039.314,24		490.116,00	611.441,50
Summe Anlagevermögen	25.450.062,06	19.669,58	13.807,38	0,00	25.455.924,26	24.828.010,56	129.395,08	13.803,38		24.943.602,26		512.322,00	622.051,50

Lagebericht der AneCom Aero Test GmbH für das Geschäftsjahr

1. Grundlagen des Unternehmens

Die AneCom AeroTest GmbH bietet hochwertige Dienstleistungen im Bereich der Gasturbinenentwicklung und Wartung mit den Schwerpunkten auf Versuchen, Konstruktionssupport und Reparatur an den Komponenten einer Gasturbine an.

Das Angebotsportfolio umfasst dabei das Komplettpaket aus Versuchsträgerkonstruktion, Beschaffung und Montage der Versuchsträger, Durchführung der Versuche, Validierung der gewonnenen Testdaten und dem Projektmanagement des komplexen Prozesses. Sowohl Standard- als auch Spezial-Messtechnik - von der Konstruktion über die Applikation geeigneter Instrumentierung bis hin zur Datenerfassung während der Tests - ergänzen das Gesamtpaket. Die Verdichtertests werden in Prüfständen durchgeführt, die durch die AneCom AeroTest betrieben werden. Die AneCom AeroTest GmbH führt hierbei nur limitiert eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch, sondern erbringt primär ihre Dienstleistungen für die Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Kunden.

Darüber hinaus hat die AneCom AeroTest ihr Portfolio in den letzten Jahren erweitert und bietet zusätzlich auch die Entwicklung von Testanlagen für Gasturbinenkomponenten als auch Ingenieur- und Fertigungsdienstleistungen zur Unterstützung der Validierung und Wartung von Gasturbinen an. Das Unternehmen gehört, zusammen mit seinem Mehrheitsgesellschafter MDS, weltweit zu den führenden Anbietern auf dem Gebiet der Bereitstellung von Testanlagen und der Durchführung von Tests und zählt die internationalen Hersteller von Flugzeugtriebwerken und Industriegasturbinen zu seinen primären Kunden.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Aufgrund mangelnder Neuentwicklungen in der zivilen Luftfahrt infolge weiter steigender Entwicklungskosten haben die großen Triebwerkshersteller zurzeit kaum Neuentwicklungen vorangetrieben, was sich nachteilig auf das Geschäft der AneCom AeroTest ausgewirkt hat. Auf der anderen Seite ergibt sich aus den Krisen in der Welt ein deutlicher Bedarfsanstieg im Bereich der militärischen Luftfahrt, was zu Neuentwicklungen nicht nur bei den großen EOM's führt, sondern auch zu Entwicklungen in Ländern, die militärisch unabhängiger von den USA werden wollen. Dadurch hat die AneCom AeroTest steigende Anforderungen an Tests, speziell im Bereich von Höhenprüfständen, die die AneCom zusammen mit Universitäten durchführt, die Höhenprüfstände zur Verfügung stellen können.

Bei den Industriegasturbinen steigt der Bedarf durch den Einsatz von mehr Erneuerbaren Energien, um sogenannte Dunkelflauten abzudecken. Die Hersteller kommen mit der Produktion nicht hinterher, da speziell Gießereien mit dem erhöhten Bedarf überfordert sind. Dies führt bei Anecom AeroTest zwar in einigen Bereichen der neuen Handlungsfelder zu neuen Aufträgen, in anderen Bereichen aufgrund der mangelnden Herstellungskapazität der Vorlieferanten zur Auftragsverringering. Insgesamt verschiebt sich deshalb der Bedarf in andere Bereiche der Anecom ohne das Auftragsvolumen nennenswert zu verändern.

Die Entwicklung neuartiger Wasserstoffantriebe und elektrohybrider Flugzeugantriebe, welche stark vorangetrieben wurde, ist aufgrund sinkenden Risikokapitals am Markt, zurückgegangen. Allerdings bietet Anecom AeroTest Testsysteme für elektrohybride Antriebssysteme an und hofft in diesem Jahr dort nach jahrelangen Verhandlungen endlich zu einem größeren Auftrag zu kommen.

2.2 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

2.2.1 Ertragslage

Bei einem verminderten Umsatz und reduzierten Materialeinsatz haben wir das Geschäftsjahr erwartungsgemäß mit einem Jahresüberschuss abgeschlossen. Auch in diesem Jahr drücken noch die während der Krisenjahre mit geringen Margen abgeschlossen Projekte geringfügig auf die Profitabilität der Anecom Aerotest und verhinderten einen größeren Anstieg des Gewinns, was durch Auftragsverschiebungen auf Kundenseite noch verstärkt wurde. Dies dürfte aber das letzte Jahr dieser Effekte sein.

Trotz dieser Entwicklung erhöhte sich das Rohergebnis von TEUR 11.647 auf TEUR 11.723. Dem erhöhten Rohergebnis stehen verminderte sonstige betriebliche Aufwendungen gegenüber. Das EBT konnte von TEUR 551 auf TEUR 757 erhöht werden.

2.2.2 Vermögenslage

Das Umlaufvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr durch den Zuwachs bei den liquiden Mitteln erhöht. Das Anlagevermögen hat sich trotz der getätigten Investitionen leicht vermindert. Der Aufwuchs bei den Rückstellungen beruht auf dem normalen Geschäftsverlauf.

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Durch das positive Jahresergebnis konnten wir das Eigenkapital erhöhen, allerdings verminderte sich die Eigenkapitalquote leicht auf 54 % (Vorjahr 57 %).

2.2.3 Finanzlage

Der Barmittelbestand hat sich zum Ende des Geschäftsjahres deutlich erhöht. Grund dafür war eine verbesserte Auftragslage bei Kunden und Projekten, für die deutlich kürzere Zahlungsziele vereinbart werden konnten. Alle Verbindlichkeiten wurden vollständig aus dem laufenden Cashflow finanziert. Kapitalzuführungen erfolgten nicht.

2.2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren werden die Kennzahlen Umsatzrendite, Cashflow und EBT (Jahresergebnis vor Steuern) verwendet. Diese Kennzahlen haben sich im letzten Geschäftsjahr in Übereinstimmung bzw. in Verbesserung des Budgets entwickelt.

2.2.5 Gesamtaussage

Nach den Krisenjahren hat die AneCom AeroTest GmbH die notwendigen Maßnahmen wie Restrukturierung und Portfolio-Erweiterungen umgesetzt, um langfristig wieder in die Gewinnzone zu kommen. Die letzten zwei Jahre haben nachgewiesen, dass trotz einer Reduktion der Aufträge vom Hauptauftraggeber, die Anecom AeroTest positive Ergebnisse und auch Umsatzsteigerungen liefern konnte. Eine ausreichende Liquidität war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt. Durch den guten Auftragseingang von Bestands- und Neukunden liegt der Auftragsbestand im zweiten Jahr hintereinander zum Geschäftsjahresende deutlich höher. Insgesamt sind wir mit dem Geschäftsverlauf zufrieden.

3. Prognosebericht

Der Auftragsbestand ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2026 leicht gestiegen, wenn man sich allein auf die bereits abgeschlossenen Aufträge bezieht. Allerdings steht die Anecom AeroTest mit sehr vielen Kunden in Verhandlungen für neue große Aufträge, die ein sehr großes Potential ausweisen. Leider verschieben diese Projekte sich aufgrund der internationalen Krisen immer wieder und es ist schwierig den Abschluss der Verträge vorherzusagen. Grundsätzlich hat sich aber die Anzahl der potenziellen, großen Projekte erhöht, während die Anzahl der kleineren Projekte zurückging. Dies führt dazu, dass sich Vorhersagen weiter erschwert haben.

Gerade im militärischen Bereich werden wir in dem kommenden Jahr sicher an vielen Neuentwicklungen partizipieren können, während der Gasturbinenbereich eher konstant bleibt, entsprechend der Vorhersage im letzten Jahr. Dabei handelt es sich sowohl um Aufgaben aus unserem bestehenden Angebotsportfolio, aber auch aus Bereichen, die neu für die AneCom AeroTest sind.

In Hinsicht auf unsere Prüfstände sehen wir uns durch einen langfristigen Rahmenvertrag mit Rolls-Royce Deutschland zumindest bis 2029 gut aufgestellt. Nach der erfolgreichen Modernisierung der Prüfstandssteuerung und der Erweiterung des Prüfstandes für schnellaufende Kompressoren in den Geschäftsjahren 2023 und 2025, wird der Prüfstand im Geschäftsjahren 2027 und 2028 technisch weiter modernisiert, um für zukünftige Projekte

gerüstet zu sein. Anecom AeroTest und Rolls-Royce arbeiten zu diesem Zweck an Investitionen im einstelligen Millionenbereich.

Aufgrund der zwar positiven, aber sehr volatilen Rahmenbedingungen und Auftragslage, gehen wir von einem leicht steigenden Rohertrag und einem positiven Geschäftsverlauf bei steigendem Jahresüberschuss aus.

4. Chancen- und Risikobericht

In der Welt wird wegen der geopolitischen Lage, aber auch der abnehmenden Zuverlässigkeit der USA gerade viel Geld in die Verteidigung und der dazugehörigen Entwicklung neuer Flugsysteme investiert, woran die AneCom AeroTest partizipieren wird. Dies findet sowohl in der westlichen Welt, aber auch in anderen Ländern statt, die sich unabhängig von den großen Weltmächten, USA, China und Russland machen möchten.

Längerfristig erwarten wir, dass aufgrund der stark steigenden Fluggastzahlen, die zu höheren Einnahmen in der Luftfahrt führen, die Triebwerkhersteller in neue umweltfreundliche Antriebe investieren. Insgesamt gehen wir von einer positiven Entwicklung im Bereich der Luftfahrtantriebe aus. Allerdings erwarten wir einen langsamen Aufwuchs der Investitionen, da sich sowohl die militärischen als auch zivilen Neuprojekte verzögert haben und weitere Verzögerungen durch den militärischen Beschaffungsprozess zu erwarten sind. Parallel versucht sich die AneCom AeroTest auch in den Bereich der Komponentenwartung zu etablieren, um das volatile Entwicklungsgeschäft durch eine kontinuierliche Komponente zu erweitern.

Im Bereich stationäre Gasturbinen steigt der Bedarf an neuen Gasturbinen zur Ergänzung der Solar- und Windenergie. Die AneCom AeroTest sieht dort neues Potential die Hersteller zu unterstützen und versucht damit ein neues Marktfeld in Ergänzung zum Entwicklungssupport aufzubauen. Allerdings ist dies in Deutschland, unserem Heimatmarkt, sehr schwierig infolge der seit einem Jahr noch immer ausstehenden Kraftwerksstrategie.

Die wesentlichen externen Risiken für die weitere Entwicklung der AneCom AeroTest liegen in der Abhängigkeit von wenigen Kunden. Deshalb investieren wir in den Aufbau neuer Kunden außerhalb unseres Kerngeschäfts. Im letzten Jahr waren wir erfolgreich, neue etablierte OEMs im Bereich Gasturbinen und Fluggasturbinen als Kunden zu gewinnen und wir gehen davon aus, dass wir auch in den kommenden Jahren neue Kunden gewinnen werden. Daneben wollen wir unser Produktportfolio mit Servicetätigkeit rund um die Gasturbine inklusive des Bereiches Wartung erweitern. Dies soll ein weiterer Baustein sein, um unabhängiger von wenigen Kunden zu sein. Geschäftsanbahnungen in diesem Bereich sind langwierig und hoffen in diesem Zusammenhang auf die Kraftwerkstrategie der Bundesrepublik Deutschland.

Aus unserer Sicht stellen sich die Risiken im kommenden Jahr als eindeutig beherrschbar dar und wir schätzen somit die Unternehmensentwicklung der Gesellschaft im kommenden Jahr als weiterhin positiv ein.

Wildau, den 20. Mai 2026,

Dr. Karsten Mühlenfeld
(Geschäftsführer)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.